



Informationen zur Anspruchsberechtigung BS

15.07.2016

Wer ist berechtigt?

Allgemeines

- Grundsätzlich berechtigt sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt, die den öffentlichen Verkehr (öV) infolge einer dauerhaften Behinderung nicht selbständig benutzen können
- Keine Anspruchsberechtigung besteht bei vorübergehenden Behinderungen von weniger als 6 Monaten
- Kinder bis zum zurückgelegten 8. Altersjahr haben keine Anspruchsberechtigung, wenn sie den öV mit Begleitung benutzen können
- Die Anspruchsberechtigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen beurteilt
- Zur Budget-Steuerung kann die Zahl der vergünstigten Fahrten pro berechtigte Person limitiert werden (Kontingent)
- Anspruch auf vergünstigte Fahrten besteht nur in den Fällen, wo die Benutzung des öV für die betreffende Wegstrecke nicht selbständig möglich ist.

Generelle Kriterien in Bezug auf die Benutzung des öV

- Der Ein- und Ausstieg ist bei den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs nicht möglich
- Die Haltestelle ist nicht erreichbar
- Die Handhabung von Bedienungselementen (z.B. Türöffner) ist nicht möglich
- Der Aufenthalt im Fahrzeug ist nicht ohne Begleitung möglich
- Die Benutzung des öV ist nicht selbständig möglich.

Konkretisierung dieser Kriterien nach Behinderungsart

Anspruch haben:

- Personen im Rollstuhl
- Gehbehinderte Personen, die nicht in ein öffentliches Nahverkehrsmittel (Tram, Bus, Bahn) einsteigen bzw. aus diesem aussteigen können
- Gehbehinderte Personen, die die Haltestelle zum nächsten öffentlichen Nahverkehrsmittel nicht selbständig erreichen und eine Strecke von ca. 200 m (Richtwert) nicht gehen können
- Blinde, sehbehinderte Personen: Das Erkennen von Strassenverläufen und die Orientierung in unbekanntem öffentlichen Gebieten ist den betreffenden Personen nicht möglich. Zusätzlich sind die von der IV für Sehbehinderte formulierten Voraussetzungen für eine Hilfenentschädigung leichten Grades erfüllt
- Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die nicht selbständig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, aber nicht dauernd eine Begleitperson benötigen. Sie können dem Taxifahrer ihr Endziel in irgendeiner Form kommunizieren; und sie können sich vom Verlassen des Taxis an (z.B. Trottoirrand) selbständig an ihr Endziel begeben

- Psychisch behinderte Personen: Die psychische Behinderung ist so einschränkend, dass die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich ist (z.B. bei Panikattacken, Phobien usw.)
- Personen mit anderen Beeinträchtigungen, welche ein generelles Kriterium erfüllen (z.B. Personen mit hirnorganischen Beeinträchtigungen, Autismus etc.)

Berechtigung nach Fahrzweck

Die von den Kantonen ausgerichteten Subventionen dienen für sog. „**Freizeitfahrten**“ mit Behindertenfahrdiensten, wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist. Freizeitfahrten beinhalten in erster Linie: Aktivitäten zur Teilnahme am familiären und gesellschaftlichen Leben, z.B. Verwandtenbesuche, kulturelle Aktivitäten, Einkäufe, Kontrollbesuche beim Arzt/Zahnarzt usw.

Nicht subventioniert sind Transporte, für die ein anderer Kostenträger (IV, EL, Krankenkasse usw.) aufzukommen hat, so z.B. bei Fahrten

- zur Arbeit / in eine Schule
- in eine Eingliederungsstätte
- in Tagesstätten, Heilanstalten
- zu regelmässigen Therapien.

Bei Fragen zur Finanzierung solcher Fahrten wenden Sie sich bitte an eine der zuständigen Beratungsstellen.

Wie kann ein Antrag gestellt werden?

- Füllen Sie das **Formular** „Antrag Anspruchsberechtigung“ bitte vollständig aus (S. 1-3).
- Das Formular muss Ihrem Hausarzt zur Erstellung der **Ärztlichen Bescheinigung** zugestellt werden; diese hat auf dem Formular (S. 4) zu erfolgen (bitte keine separaten Arztzeugnisse). Bei **Erneuerungsanträgen** (falls Ihre Berechtigung befristet war) ist ein neues Arztzeugnis nötig.
- Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die KBB-Geschäftsstelle. Adresse:

KBB, Stöckackerstrasse 30, 4142 Münchenstein.

Diese Stelle ist zuständig für Abklärung und Entscheid Ihres Antrages sowie für die Abgabe der Anspruchsberechtigungen.

- Bei Unklarheiten wird man mit Ihnen Kontakt aufnehmen und evtl. ergänzende Angaben verlangen oder sich bei Bedarf mit Ihrem Arzt in Verbindung setzen.
- Innert ca. 2 - 3 Wochen erhalten Sie den Ausweis oder einen ablehnenden Bescheid mit Information über allfällige Rekursmöglichkeiten. Falls weitere Abklärungen nötig sind, wird man sich ebenfalls innert dieser Frist mit Ihnen in Verbindung setzen.